



Michael Lindenberg & Tilman Lutz

## Bestärken durch Einsperren?

Pädagogische Begründungen und organisatorische Zwänge

Bestärken durch Einsperren? Zunehmend wird in der Fachwelt die Idee verfolgt und umgesetzt, dass Freiheitsentzug bzw. seine Beschränkung dem Kindeswohl dienen und damit als Angebot der Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechtes eines jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 (1) SGB VIII) beitragen können. Ein wesentlicher Hintergrund dieser Entwicklung ist unserer Ansicht nach jedoch nicht nur der stets und notwendig kontroverse fachliche, sondern der politische Diskurs, dem der fachliche oftmals folgt.

Als Beispiel für die Anpassung an politische Gegebenheiten können die Kinder- und Jugendberichte der Bundesregierung gelten. 1990 wurde im 8. Jugendbericht formuliert: „Als Setting der Heimerziehung [...], als Maßnahme der Jugendhilfe ist sie [Geschlossene Unterbringung, d. Verf.] nicht gerechtfertigt – ungeachtet der Tatsache, dass auch in ihr differenzierte und engagierte Erziehung praktiziert werden kann und praktiziert wird; dies aber darf nicht als Argument für ihre prinzipielle Brauchbarkeit genutzt werden“ (BMJFFG 1990: 152). Hier wird Geschlossene Unterbringung (GU) noch abgelehnt, 2002 ist die differenzierte, engagierte Erziehung dann konkretisiert: „Trotz der in einer Reihe von Studien empirisch gut belegten Negativfolgen Geschlossener Unterbringung (vgl. u.a. Wolffersdorff u.a. 1996), der dadurch erzeugten pädagogischen Widersprüche und der problematischen Sogeffekte geschlossener Einrichtungen kann deshalb in wenigen, sehr seltenen Fällen die zeitweilige pädagogische Betreuung in einer geschlossenen Gruppe eine dem jeweiligen Fall angemessene Form der Intervention sein“ (BMFSFJ 2002: 140). Der 14. Kinder- und Jugendbericht verdeutlicht schließlich die zunehmende Akzeptanz: „Es bedarf einer kind- und jugendorientierten Heimpädagogik, die vom Mittel des Freiheitsentzugs für eine kleine Zahl hoch belasteter und beschädigter Kinder oder Jugendlicher sehr restriktiv Gebrauch macht“ (BMFSFJ 2013: 350). Die Gefahr wird nicht mehr im Einschluss

als pädagogischem Mittel gesehen, der für eine gesonderte Gruppe nun akzeptiert ist, sondern „in politischen und medialen Debatten [...], die dieses Angebot als Straflager und sichere Verwahrung, z.B. für delinquente Kinder, zweckentfremden wollen“ (ebd.).

In Wechselwirkung mit der zunehmenden Akzeptanz in der Fachwelt haben sich auch die Rechtsnormen verändert. In den Erweiterungen des § 1631b BGB – zunächst 2008, im Jahr 2017 dann um einen zweiten Absatz – wird, wenn auch in einschränkender Absicht (Lindenberg/Lutz 2017) ein möglicher positiver Zusammenhang zwischen Freiheitsentziehungen und Kindeswohl angenommen:

„(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, *solange sie zum Wohl des Kindes*, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, *erforderlich* ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. [...].

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend“ (Herv. d. Verf.).

Mit dem Bezug zum Kindeswohl hat der Gesetzgeber, so der BGH, bewusst „davon abgesehen, Gründe für eine geschlossene Unterbringung abschließend aufzuzählen, da diese Gründe zu vielschichtig sind“ (zit. nach Ziegler 2017: 27). Damit ist die Genehmigungsmöglichkeit nicht auf erhebliche Fremd- und Selbstgefährdung beschränkt, sondern kann auch aus anderen, dem Kindeswohl dienlichen Gründen erforderlich sein.

Diese als Abwehrrecht konstruierten Regelungen reflektieren und legitimieren die in den Fachdebatten wiederkehrenden positiven Bestimmungen von Zwang und Freiheitsentziehungen als pädagogische Mittel (Lindenberg/Lutz 2014a; 2014b). Beispielhaft für die Bedeutung dieser kontrovers geführten Debatte steht die Befassung des Deutschen Ethikrates mit der Legitimität des „wohlütigen Zwangs“. Wohltätigkeit wird dabei weniger über die Mittel definiert – „freiheitsentziehende Unterbringung oder andere freiheitsentziehende Maßnahmen, Zwangsmedikation oder andere Zwangsbehandlung, Kontaktverbote, Einsatz von Belohnungs- und Bestrafungssystemen und ähnliche restriktive pädagogische Maßnahmen“ (Deutscher Ethikrat zit. nach Meysen 2017: 1) –, sondern vielmehr über den Zweck: „Von einem wohlütigen Zwang wird hier gesprochen, wenn das Wohl der Person, auf die Zwang ausgeübt wird, der vorrangige oder übergeordnete Zweck der Ausübung von Zwang ist“ (ebd.: 2).

Auch wenn der Ethikrat die potenzielle Wohltätigkeit auf die „Abwehr einer Selbstschädigung“ (ebd.) begrenzt und damit restriktiver argumentiert als der Gesetzgeber, trifft die Unterscheidung von *Zweck* und *Mittel* den Kern der immer auch normativen und ethischen pädagogischen Debatte. Diese Unterscheidung prägt auch die ‚skeptische‘ bzw. ‚pragmatische‘ Befürwortung (Oelkers et al. 2013: 169ff; Lindenberg 2018: 755), die auch im 14. Jugendbericht ausgedrückt wird.

Wir stellen uns als Kritiker freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe im Folgenden zunächst die Frage, mit welchen Gründen und Absichten das ‚Bestärken durch Einsperren‘ vertreten wird. Dabei konzentrieren wir uns auf die Legitimation von Freiheitsentziehungen im Namen des Kindeswohls und lassen die Selbst- und Fremdgefährdungen unberücksichtigt. Dieser Punkt wird in den Studien und Konzeptionen seltener erwähnt, zum Teil sogar als Grund für eine GU ausdrücklich abgelehnt (etwa vom AK GU 14+). Gleichzeitig berücksichtigen wir nicht nur offiziell geschlossene Einrichtungen, in denen nach § 1631b BGB untergebracht wird, sondern auch solche, in denen junge Menschen ohne richterliche Genehmigung Freiheitsentziehungen ausgesetzt sind: Heime, in denen mit Ausgangssperren, Time-Out-Räumen und besonderen Bestrafungen sowie Kontaktverboten gearbeitet wird, die im Rahmen von Stufen- und Punktesystemen angezogen oder gelockert werden können (Kunstreich/Lutz 2015, Lindenberg 2015): die „organisierten Grauzonen der Erziehung in öffentlicher Verantwortung“ (Koch 2014: 114).

In der Auseinandersetzung mit diesen Argumenten begründen wir zunächst, dass Freiheitsentziehung nicht dem Wohl des Kindes dienen kann, sondern vielmehr als Kindeswohlgefährdung gefasst werden muss, das Jugendamt also gegen die entsprechenden Einrichtungen und gegen seine eigene Zuweisung vorzugehen hätte. Im Weiteren diskutieren wir die Frage, wie die in diesen Praxen tätigen Professionellen das Bestärken durch Einsperren begründen. Unserer These zufolge entstehen diese Begründungen aus der organisationsbezogenen Rationalität solcher Einrichtungen, die das Handeln und die Haltung prägen.

„... dann können wir Dich den ganzen Tag lieben“

Sowohl die skeptischen Befürworter\_innen, die in freiheitsentziehenden Maßnahmen das letzte Mittel (*ultima ratio*) sehen, das nur für junge Menschen legitim ist, „die sich bisher allen anderen Maßnahmen entzogen haben, bei denen jedoch eine starke Gefährdung vorläge“ (Oelkers et al 2013: 170), als auch diejenigen, die Einschluss als Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe begreifen, konstatieren den Sondercharakter des Freiheitsentzuges und grenzen diesen ausdrücklich von Strafe, Sühne und Abschreckung ab.

Die Argumentationen stellen stets auf 'ganz besondere' Zielgruppen ab, für die eine vorübergehende Freiheitsentziehung als „eine notwendige Bedingung, um pädagogisch-therapeutisch einwirken und um Halt und Sicherheit vermitteln zu können“ (AK GU 14+) gelten könne. Begründet wird der Einschluss mit einem erheblichen erzieherischen Bedarf sowie der pädagogischen Unerreichbarkeit spezifischer Zielgruppen, hier ein Beispiel dafür:

„Die individuell geschlossene Intensivgruppe ist für männliche Kinder und Jugendliche notwendig, die einen erkennbaren Hilfebedarf haben, aber keine sichtbare Motivation oder Bereitschaft mitbringen, ein ambulantes oder stationäres Angebote Jugendhilfe anzunehmen und mit deutlicher Abwehr und ausgeprägten Ausweichverhalten auf Hilfsangebote reagieren.“ (Weiß 2009: 5 zit. nach Pöhner 2012: 59)

Kurz- oder langfristig angelegter Freiheitsentzug wird demnach als Hilfe im Interesse des Kindeswohls definiert, als „ein notwendiger äußerer Rahmen [...], der Erziehungsprozesse überhaupt erst wieder ermöglicht“ (Ahrbeck 2004: 81). Die Anforderung, dass Einschluss „kein Hauptmerkmal, sondern nur ein untergeordnetes Merkmal dieser Sonderformen [von Heimerziehung] sein“ darf (Tischler 2010: 48), zeigt sich auch in den Begriffen, die Hoops und Permien (2006) für Formen der GU gefunden haben: „offen mit Freiheitsbeschränkung“, „teilgeschlossen“, „stationäre intensivtherapeutische Betreuung“, „schützende und beschützende Hilfe“, „verbindliche Betreuung“. Diese Bezeichnungen fassen freiheitsentziehende Maßnahmen als ein Kontinuum und schaffen damit eine Brücke zu dem Graubereich der nicht offiziell geschlossenen Einrichtungen. Zudem unterstützen sie die Unterscheidung von Mittel (Freiheitsentzug) und Zweck (Erziehung und Kindeswohl). Auf den Punkt gebracht hat diese Legitimationsfigur Trenzbeck (2000: 132): „Man müsse die Jugendlichen erst einmal haben, um mit ihnen (sozialpädagogisch) arbeiten zu können“.

Daraufspielt auch unsere Unterüberschrift an. Mit dieser greifen wir empirische Studien auf, etwa die Langzeitstudie von Menk, Schnorr und Schrappner (2013), die herausstellen, dass „wie schon vor 30 Jahren [...] das Engagement, die Ernsthaftigkeit und die pädagogische Reflexivität der Fachkräfte“ (ebd.: 286) in geschlossenen Settings beeindruckend würden (auf diesen Aspekt kommen wir im zweiten Teil zurück). Diese handeln nicht als „pädagogische 'Kerkergezellen'“ (ebd.), sondern bieten Beziehung, Aushalten, Orientierung und Halt – mithin eine berechenbare und zuverlässige Welt, „auch in der Logik von Regeln und Sanktionen“ (ebd.: 287).

Heiligt der Zweck also die Mittel und ist reflexiv begründeter und wohlorderter Freiheitsentzug, der Fachlichkeit und Zuwendung erst ermöglicht und damit dem Wohlergehen bestimmter junger Menschen dient, daher einsichtig und legitim?

## Über das Zusammenspiel von Freiheitsentziehung und Kindeswohl – Zwischenfazit

Der Rechtsbegriff des Kindeswohls ist in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zentral und allgegenwärtig. Doch gerade dieser Begriff ist unterbestimmt, ein „wertausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriff“ (Wiesner 2017: 506). Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoll, zunächst herauszuarbeiten, welches Verständnis von Kindeswohl mit der Freiheitsentziehung und den damit stets verbundenen festen Regeln, Stufenmodellen und engen Tagesstrukturen verbunden ist. Dies lässt sich knapp mit Tischler (2010: 53-55) illustrieren:

„In aller Regel werden die Jugendlichen [...] bestimmte Phasen durchlaufen, denen abgestufte Betreuungssettings entsprechen müssen [...] Man muss ihnen vieles buchstäblich zeigen – Regelmäßigkeiten, Hygiene, sich Abgrenzen und Konflikte lösen, ohne Gewalt zu üben. [...] Eine wesentliche Hilfe kann ein klares, einfach zu durchschauendes System von Belohnungen und Sanktionen sein [...]. Ein Stufensystem von erreichbaren Privilegien (z.B. Zimmerwahl und -ausstattung, begehrte Aktivitäten, Einkaufsmöglichkeiten etc.) kann motivieren [...]. Hat sich die Gewöhnung mit ausreichender Verlässlichkeit stabilisiert, ist die nächste Phase, der Übergang in eine 'offene' Gruppe vorsichtig anzugehen. [...] Ab hier könnte die weitere Betreuung verlaufen, wie in jeder fachlich qualifizierten, modernen Heimerziehung.“

Anhand dieses Zitats wird deutlich, dass das Wohl der jungen Menschen in der Korrektur ihrer als abweichend und defizitär diagnostizierten Verhaltensweisen und Eigenschaften besteht, die einen erheblichen erzieherischen Bedarf begründen. Diesem soll mit einem Stufensystem einschließlich Geschlossenheit begegnet werden: „man muss es ihnen zeigen“. Damit ist jedoch nicht gemeint, es verständlich und einsichtig zu machen. Vielmehr werden die jungen Menschen als „Mängelwesen“ angesehen und damit vom Subjekt zum Objekt der Erziehung degradiert. Die Beschränkung von Freiheit und Handlungsoptionen ist ein zentrales Mittel dieses Zeigevorgangs, dessen Durchsetzung strikte Regeln und Sanktionen erfordert. Damit werden gesellschaftlich selbstverständliche Handlungsoptionen zum Zweck der bloßen Verhaltensveränderung entzogen. So heißt es in der Konzeption des wegen Kindeswohlgefährdung geschlossenen Friesenhofs: „Grundsätzlich gilt, dass [...] die von den Bewohnern bisher gewohnten typischen Verhältnisse, Verhaltensroutinen und Handlungsstrategien verändert werden.“

Langfristig sollen Lernchancen eröffnet werden, für die den jungen Menschen zunächst einmal Vieles aufgezwungen wird: Schulbesuch, Höflichkeit und Respekt, Sauberkeit, Pünktlichkeit, geregelter Tagesablauf, Verzicht auf Drogen, Alkohol und Gewalt (Permien 2006: 14ff). Damit wird diese Form von Erziehung zur Voraussetzung und Vorstufe einer Erziehung in Freiheit und Würde.

Freiheit und Würde sind jedoch zentral für das Kindeswohl. Dieses bezeichnet, „was ein Kind braucht, um in seiner Würde geachtet zu sein und seine Persönlichkeit zu entfalten“ (Wapler 2017: 20). Ein Zusammenspiel von Kindeswohl und Freiheitsentzug lässt sich daher nicht begründen. Auch skeptische Befürworter\_innen konstatieren, dass in geschlossenen Einrichtungen, „wie unsere Studie belegt, [...] die in der Kinder- und Jugendhilfe allgemein anerkannten, wenn auch längst nicht optimal realisierten Standards der Partizipation, der Lebensweltorientierung und der Wohnortnähe [...] besonders schlecht umgesetzt werden [können]“ (Permien 2006: 28).

Die fachliche Begründung freiheitsentziehender Maßnahmen, den Einschluss als bloßes Mittel zu markieren und die damit grundsätzlich verbundenen Merkmale von Strafe und Belohnung (Oelkers et al. 2013: 168f) zu verschleiern, indem sie einem pädagogischen Zweck und wohlmeinenden Absichten untergeordnet werden, verkennt, was Wolfersdorf, Sprau-Kuhlen und Kersten (1996: 155) in ihrer Studie zur geschlossenen Heimerziehung auf den Punkt gebracht haben:

„Das Einschließen von Menschen ist immer eine Demonstration von Macht (und Ohnmacht) – je nachdem, von welcher Seite der Tür man die Sache betrachtet. Ein ‘bisschen’ Einschluss (‘Gefängnis light’ sozusagen) mag es in der gut gemeinten pädagogischen Vorstellungswelt ‘gestufter Lockerungen’ geben, was davon bei den Jugendlichen ankommt, ist eine ganz andere Frage.“

Dies wird auch von der skeptisch-befürwortenden Folgestudie bestätigt. „[B]ei den Jugendlichen [ist] überwiegend die Rede von ‘Zwang’, von ‘Knast’, von ‘Wegschließen’ und von ‘Iso-Zellen’“ (Hoops/Permien 2006: 107). Die Unterordnung des Mittels Einschluss unter den Zweck der Pädagogik kommt bei den Adressat\_innen ebenso wenig an wie die Abgrenzung von der Strafe.

Auch die zweite Argumentationslinie, dass Freiheitsentziehung das angemessene (oder letzte) Mittel für bestimmte, besonders hilfe- oder erziehungsbedürftige junge Menschen ist, die keine Einsicht zeigen und sich allen Versuchen, sie zu erreichen, bisher entzogen hätten, ist empirisch nicht haltbar. So stellen die IGFH (2013: 54) ebenso wie Oelkers und andere (2013: 162) mit Blick auf vorliegende Studien fest, dass „die Indikationen für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe oft unklar und daher willkürlich erscheinen“ (ebd.).

Die Befürworter\_innen sehen also im Einschluss ein Mittel, das dem pädagogischen Zweck dienen kann, wenn alle anderen pädagogischen Mittel versagt haben. Das heißt in der Konsequenz a) mit jungen Menschen pädagogisch zu arbeiten, bei denen diese Möglichkeit bereits verneint worden ist, b) mehrere dieser jungen Menschen an einem von der Gesellschaft abgesonderten Ort zusammenzuführen und c) unter den Bedingungen des Einschlusses pädagogische Arbeit zu leisten.

Junge Menschen, die Schwierigkeiten haben und Schwierigkeiten machen, werden mit Ähnlichen, mit „Schicksalsgenossen“ (Goffman 1973:17), zusammengefasst, die ebenfalls Schwierigkeiten haben und Schwierigkeiten machen. Dies geschieht in einem geschlossenen Raum, dessen Aufrechterhaltung allen Beteiligten immense Schwierigkeiten bereiten muss. Wie dies ohne Gewalt funktionieren soll, die in der Erziehung gesetzlich untersagt ist, weil sie für das Kindeswohl nicht dienlich und schon gar nicht erforderlich ist, und wie unter diesen Bedingungen eine subjektorientierte, Partizipation und Selbstbestimmung ermöglichende Pädagogik stattfinden kann, lässt sich kaum vorstellen.

Daher deuten wir freiheitsentziehende Maßnahmen als Kindeswohlgefährdung. Mit Schone (2012: 19f) ist diese „im Sinne von § 1666 BGB“ dann gegeben, „wenn sich bei Fortdauer einer identifizierbaren Gefährdungssituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen und begründen lässt.“

Diese Gefährdung hat Neugebauer (2010: 60) plastisch auf den Punkt gebracht: GU ist „Dressur statt Erziehung. Die Erziehungslogik in FM [Freiheitsentziehenden Maßnahmen, d. Verf.] fördert systemkonforme, kurzatmige Anpassungsprozesse: Erzielte Verhaltensänderungen basieren auf einer Art ‘Zuckerbrot-und-Peitsche-Erziehung’ (Dressurbemühungen), ein Sich-Hocharbeiten bis zur belohnten Schein Anpassung, die erfahrungsgemäß allerdings auch nur so lange von Bestand ist, wie dieses geschlossene Setting Gültigkeit besitzt. Eine konstruktive Auseinandersetzung mit den je spezifischen Problemlagen des realen Lebens dieser Kinder und Jugendlichen erfolgt nicht oder nur unzureichend.“ Damit sind auch die Mittel der Sanktionierung und der sie ermöglichenden starren Regelsysteme angesprochen. Dies sind die zentralen Kennzeichen „totaler Institutionen“ (Goffman 1973), die *in* diesen und *für* deren Funktionieren notwendig sind.

Dies leitet über zur zentralen Begründung der These vom Freiheitsentzug als Kindeswohlgefährdung. Es ist die fehlende Offenheit und die damit verbundene innere Totalität solcher Einrichtungen, die für alle Lebensbereiche der Insassen zuständig sind: Schlafen, Arbeit/Schule, Freizeit usw. Die schädigenden Wirkungen totaler Institutionen sind seit den 1960ern bekannt und wurden immer wieder bestätigt. Sie schaffen zwangsläufig repressive, autoritäre Strukturen, die den Insassen schaden – unabhängig von den Absichten und Zielsetzungen der Protagonist\_innen: „*Einsperrung wird regelmäßig nicht zur Helferin, sondern zur Herrin der Pädagogik*, weil sich sowohl die Pädagogen als auch die Kinder und Jugendlichen der Struktur der Institution und dem Mittel der Einsperrung unterwerfen müssen.“ (Lindenberg 2018: 759)

## Organisationsbedingte Begrenzungen und ihre Auswirkungen auf das Personal

Vor dem Hintergrund der Argumentation, dass Freiheitsentzug Kindeswohlgefährdung ist, beschäftigen wir uns nun mit der Frage, wie das pädagogische Personal sein Handeln begründet und legitimiert, und fokussieren auch hier die organisationsbezogene Rationalität solcher Organisationen. Mit Goffman (1973) gehen wir davon aus, dass die Organisation „GU“ als totale Institution nicht nur eine nachhaltige Prägung auf die Insassen ausübt – die jungen Menschen –, sondern auch auf das pädagogische Personal. In geschlossenen Jugendhilfeeinrichtungen arbeiten daher nicht besonders merkwürdige Pädagogen, besonders gewaltbereite Erzieher oder autoritäre Persönlichkeiten, sondern Menschen, die nach einer gewissen Eingewöhnungszeit das tun, was alle anderen in dieser Organisation auch machen. Sie verhalten sich im Einklang mit den Regeln und erwarten dies auch von ihren Kolleg\_innen und den jungen Menschen.

Sich im Einklang mit den Regeln zu wissen heißt jedoch nicht, keine eigenen Entscheidungen treffen zu können oder nur Anweisung auszuführen. Zwar gibt es Routinen, und die Aufgabe von Routinen besteht darin, „Unregelmäßigkeit in Regelmäßigkeit“ zu übersetzen (Luhmann 1971: 119). Doch damit werden geschlossene Einrichtungen nicht zu bürokratischen Maschinenorganisationen, in denen die Professionellen präzise, stetig, diszipliniert, straff und verlässlich, also berechenbar arbeiten (Weber 1972: 123). Im Gegenteil, obgleich in allen Einrichtungen Vorschriften bestehen, wie mit den Kindern und Jugendlichen umzugehen ist, und in Geschlossenen Einrichtungen besonders viele, müssen die Pädagog\_innen selbst Entscheidungen treffen. „Das System wird durch seinen Zweck, der zugleich die Abnahmefähigkeit seiner Entscheidungen definiert, im großen und ganzen am Seil geführt, aber doch nicht auf genau vorgezeichneter Spur. Es bleibt, um seiner spezifischen Eigenleistung und Verantwortung willen, relativ autonom“ (Luhmann 1971: 119).

Diese spezifischen Eigenleistungen und die Verantwortung am Ende des Seils übernimmt das Personal, da „Organisationen Rollenerwartungen niemals bis ins kleinste Detail vorgeben können“ (Kühl 2014: 226). Daher ist „für den Träger einer Rolle die Darstellung als Person letztlich unvermeidlich“ (ebd.). Diese Notwendigkeit, auch in stark an Regeln orientierten Einrichtungen als Person in Erscheinung zu treten, erleichtert es dem Personal, sich auch unter diesen rigiden Bedingungen als eigenständig handelnde Pädagog\_innen zu verstehen.

Dieses Handeln geschieht in einer „Indifferenzzone“, „innerhalb der sie zu den Befehlen, Aufforderungen Anweisungen und Vorgaben der Vorgesetzten nicht

Nein sagen können, ohne die Mitgliedschaft in ihrer Organisation grundsätzlich infrage zu stellen“ (ebd.). Das kann als eine Art „Generalgehorsam“ bezeichnet werden, als Handlungskorridor, der nicht verlassen werden darf, innerhalb dessen jedoch selbst Entscheidungen getroffen werden müssen. Als feste Organisationsmitglieder entwickeln die Pädagog\_innen ihre Mitwirkungsbereitschaft innerhalb der Normalität der Organisation, die sie dann keineswegs als Straftaten, Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen die guten Sitten oder als nicht vereinbar mit pädagogischen Grundsätzen betrachten, sondern als sinnvoll, angemessen und dem Kindeswohl entsprechend. Es bedarf daher keineswegs besonderen Personals; die Bereitschaft zur Mitwirkung entsteht im Zuge der Organisationsmitgliedschaft: „Das (zugeschriebene) Handeln der Personen (ist) nur in dem organisatorischen Kontext, also mit Bezug auf die Systemreferenz Organisation, zu verstehen“ (ebd.: 37)<sup>1</sup>.

„Nicht bemitleiden, nicht auslachen, nicht verabscheuen, sondern verstehen, zitieren Bourdieu et al (1997: 13) Spinoza, und so sind auch unsere Ausführungen gemeint. Es geht uns um das soziologische Verstehen des Handelns von Pädagog\_innen in geschlossenen Settings. Ausgehend von dem Organisationsmerkmal der Geschlossenheit und seiner dominierenden Wirkung auf das pädagogische Handeln stellen wir im Folgenden vier Hypothesen für 'gute Gründe' dar, die das pädagogische Personal innerhalb der „Indifferenzzone“ entwickelt, jenem Korridor, den sie selbst mit Sinn füllen müssen, um ihre Arbeit als 'gute Arbeit' im Interesse des Kindeswohls definieren und erleben zu können. Denn wie die zitierte Studie von Menk et al. (2013) gezeigt hat, gehen wir davon aus, dass die

1 Mit den folgenden Ausführungen gehen wir ein Wagnis ein und laufen Gefahr, dass diese unter einer Vergleichsperspektive gesehen werden, die wir keinesfalls einnehmen wollen. Denn wir beziehen uns auf zwei Autoren (Browning 1994; Kühl 2014) die untersucht haben, wie „ganz normale Männer“, so der Titel des Buches von Browning, sich an Deportationen und Erschießungen von Juden im besetzten Polen beteiligen konnten. Diesen Gedanken hat Kühl weiter ausgeführt und spricht von „ganz normalen Organisationen“, um zu verdeutlichen, dass die normalen Personen in ihrer Organisation, dem Polizeibataillon, im Rahmen einer normalen Ordnungsvorstellung gehandelt haben. Diese organisationssoziologische Erkenntnis greifen wir auf. Ein Vergleich der Geschehnisse in der GU und den Geschehnissen im Dritten Reich liegt uns fern. Wir wollen dagegen die bereits von Goffman (1973) ausgeführten Überlegungen verdeutlichen, deren Kern in der Grundunterscheidung zwischen Personal und Insassen in totalen Institutionen besteht. Diese führt dazu, dass Insassen als eine besondere Gattung von Menschen angesehen werden, die in besonderer Weise behandelt werden müssen, wodurch es dem Personal möglich wird, diese besondere Behandlung als „normal“ zu betrachten.

Professionellen im guten Glauben handeln, das Richtige zu tun. Auch dann, wenn sie – wie geschehen und dokumentiert – Kindern den Schlaf entziehen, sie räumlich isolieren, zu Strafsport antreiben, sie über Stunden festhalten oder ihnen persönliche Gegenstände abnehmen.

(1) *Andere sind gescheitert, uns darf das nicht passieren:* Das Personal weiß, dass die Ohnmachtserfahrungen der Jugendämter sehr häufig ein zentraler Einweisungsgrund sind und sich keine andere Einrichtung bereit erklärt hat, diese jungen Menschen aufzunehmen (vgl. ebd.: 144). Da andere in der Vergangenheit mit ihren pädagogischen Bemühungen gescheitert sind, müssen nun andere Saiten aufgezogen werden. Dazu gehören insbesondere Strenge und die häufig benannte Konsequenz, also die Ausübung von Macht im Weberschen (1972: 28) Sinne, „innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“ Damit wird Macht nicht mehr als etwas gesehen, das innerhalb der Einrichtung auf der Grundlage von Argumenten und guten Gründen ausgehandelt werden kann.

(2) *Hoher innerer Erwartungsdruck:* Aus dieser Haltung entsteht zugleich ein hoher innerer Erwartungsdruck. Wenn viele andere Einrichtungen bislang daran gescheitert sind, mit diesen jungen Menschen pädagogisch zu arbeiten, wird das eigene Handeln zur letzten Chance. Ein Versagen darf es nicht mehr geben. Daher muss auf viele Mittel zurückgegriffen werden, auch auf den Entzug von Freiheit oder die Anwendung von Zwang.

(3) *Es handelt sich um eine pädagogische Aufgabe, die es unter allen Umständen zu bewältigen gilt:* Dafür kann die Ausübung von Zwang und Gewalt als notwendig angesehen und damit Teil der Erwartungen werden, die das Personal gegenseitig an sich stellt. Die ständige Wiederholung von Zwang und Gewalt bestätigt und normalisiert dieses Vorgehen und lässt sie in den Augen des Personals von Wiederholung zu Wiederholung immer angemessener und dem Wohl der Adressat\_innen dienlich erscheinen –.

(4) *Die Mitgliedschaftsmotivation wird generalisiert:* Nach einiger Zeit erfolgt eine „Generalisierung von Mitgliedschaftsmotivation“ (Kühl 2014: 35) in der Organisation. Das kann mit gutem Gewissen geschehen, denn die Geschlossenheit wird als legitimes pädagogisches Handeln erlebt, da sich alle an deren Umsetzung beteiligen und gegenseitig unterstützen. Zudem ist sie konzeptionell abgesichert, und mit jedem neu eingelieferten jungen Menschen zeigt die Umwelt, dass sie

dieses Handeln und das ihm zugrunde liegende Konzept bejaht. Schließlich ist diese Tätigkeit nicht nur fachlich legitim, sondern auch legal, denn jede Einweisung beruht auf einer gesetzlichen Grundlage und Beschlüssen des öffentlichen Trägers (Jugendamt) sowie gegebenenfalls des Familiengerichtes.

So liegt es auf der Hand, dass weder das Personal in Einrichtungen der GU noch in den von uns so genannten rigiden Settings in den Grauzonen mit einer Position und Haltung einverstanden sein kann, die wir im ersten Teil begründet haben, und die unsere Überlegungen geleitet haben: „Geschlossene Unterbringung [und andere Formen institutioneller Ein- und Ausschließung, d.Verf.] ist Gewalt an Kindern. Ihre Würde wird beschädigt, das Recht auf Selbstbestimmung beschnitten. [...] Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe, auch in ihrer differenzierten und engagierten Ausgestaltung, ist eine Form der gewaltförmigen Erziehung und verhindert eine Entwicklung junger Menschen zur Mündigkeit und zu eigenverantwortlichem Handeln“ (Deutscher Kinderschutzbund 2015: 5). Freiheitsentziehung kann daher nicht dem Kindeswohl dienen – auch wenn dieser unterbestimmt und normativ auslegbar ist.

### Literatur

- Ahrbeck, B. 2004: Kinder brauchen Erziehung. Die vergessene pädagogische Verantwortung. Stuttgart
- AK GU 14+: Heime mit freiheitsentziehenden Maßnahmen; URL: <http://www.geschlossene-heime.de> [15.06.2018]
- BMJFFG (Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit) 1990: Achter Jugendbericht. Bonn
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) 2002: 11. Kinder und Jugendbericht. Berlin
- 2013: 14. Kinder- und Jugendbericht. Berlin
- Bourdieu, P. et al. 1997: Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft. Konstanz
- Browning, C.R. 1999: Ganz normale Männer: Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen. Reinbek
- Hoops, S./Permien, H. 2006: Mildere Maßnahmen sind nicht möglich! Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München
- Deutscher Kinderschutzbund 2015: Positionspapier des Deutschen Kinderschutzbundes zur Geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
- Goffman, E. 1973: Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a.M.

- IGFH (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen) 2013: Argumente gegen Geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung. Für eine Erziehung in Freiheit. Regensburg
- Kühl, S. 2014. Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust. Frankfurt a.M.
- Kunstreich, T./Lutz, T. 2015: Dressur zur Mündigkeit? „Stufenvollzug“ als Strukturmerkmal nicht nur von offiziell geschlossenen Einrichtungen. In: Beiträge zu Theorie und Praxis der Jugendhilfe (TPJ) 12/2015, 24-35
- Koch, J. 2014: Grauzonen und die geschlossene Unterbringung – Legitimation und Rahmungen. Forum Erziehungshilfen 2/2014, 114-115.
- Lindenberg, M. 2015: Gibt es Gewalt in der Heimerziehung? Oder kommt es nur darauf an, wer darüber spricht? Überlegungen zur moralisch eingefärbten Kommunikation über verhaltensorientierte Instrumente in der Heimerziehung. In: Beiträge zur Theorie und Praxis der Jugendhilfe (TPJ), 12, 36-47
- 2018: Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Darstellung, Kritik, politischer Zusammenhang. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden, 745-766
- Lindenberg, M./Lutz, T. 2014a: Geschlossene Unterbringung. In: Düring, D./Krause, H.-U./Peters, F./Rätz, R./Rosenbauer, N./Vollhase, M. (Hrsg.): Kritisches Glossar der Hilfen zur Erziehung. Reihe „Grundsatzfragen“ der IGFH. Regensburg, 137-144
- 2014b: Zwang (und Zwangskontexte). In: Düring, D./Krause, H.-U./Peters, F./Rätz, R./Rosenbauer, N./Vollhase, M. (Hrsg.): Kritisches Glossar der Hilfen zur Erziehung. Reihe „Grundsatzfragen“ der IGFH. Regensburg, 403-410
- 2017: Kein Fesseln auf Antrag in der Jugendhilfe! (kommentierter Abdruck einer Stellungnahme). In: FORUM für Kinder- und Jugendarbeit 2/2017, 34-35
- Luhmann, N. 1971: Lob der Routine. In: ders. (Hg.): Politische Planung. Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung. Opladen, 113-142
- Menk, S./Schnorr, V./Schrapper, C. 2013: „Woher die Freiheit bei all dem Zwange?“ Langzeitstudie zu (Aus)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. Weinheim/Basel
- Meysen, T. 2017: Antworten auf Fragen für die Anhörung des Deutschen Ethikrates „Wohltätiger Zwang“ in der Kinder- und Jugendhilfe am 18. Mai 2017 in Berlin. URL: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Veranstaltungen/anhoerung-18-05-2017-fragenkatalog-meysen.pdf> [19.06.2018]
- Neugebauer, D. 2010: Es gibt keine richtige Erziehung im falschen Kontext. In: Jugendhilfe im Dialog Heft 4/2010, 57-63
- Oelkers, N./Feldhaus, N./Gaßmüller, A. 2013: Soziale Arbeit und geschlossene Unterbringung – Erziehungsmaßnahmen in der Krise? In: Böllert, K./Alfert, N./Hummer, M. (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Krise. Wiesbaden, 159-182
- Permien, H. 2006: „Es war Schocktherapie“ – Wirkungen und Nebenwirkungen freiheitsentziehender Maßnahmen aus der Sicht der Jugendlichen. In: EREV Schriftenreihe 4/2006, 8-30

- Pöhner, M. 2012: Die unendliche Geschichte der geschlossenen Unterbringung. Marburg
- Schone, R. 2012: Kindeswohlgefährdung – Was ist das? In: Schone, R./Tenhaken, W. (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Weinheim/Basel, 13-52
- Spiegel, H. v. 2014: Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit: Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis. Stuttgart
- Tischler, K. 2010: Sonderformen stationärer Jugendhilfe. In: Jugendhilfe im Dialog Heft 4/2010, 44-56
- Trenczek, T. 2000: Inobhutnahme und geschlossene Unterbringung. In: Zentralblatt für Jugendrecht 8ZfJ) 4/2000, 121-133
- Wapler, F. 2017: Das Kindeswohl: individuelle Rechtsverwirklichung im sozialen Kontext. Rechtliche und rechtsethische Betrachtungen zu einem schwierigen Verhältnis. In: Suterlütty, F./Flick, S. (Hrsg.): Der Streit ums Kindeswohl. Weinheim/Basel, 14-51
- Weber, M. 1972: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Tübingen
- Wiesner, R. 2017: Kindeswohl. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit, Baden-Baden. 8. Auflage, 505-507
- Wolffersdorff, C./Sprau-Kuhlen, V./Kersten, J. 1996: Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe? Weinheim/München
- Ziegler, H. 2017: Antworten und Ausführungen zu den Fragen für die Anhörung des Deutschen Ethikrates „Wohltätiger Zwang“ in der Kinder- und Jugendhilfe am 18.05.2017. <https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Veranstaltungen/anhoerung-18-05-2017-fragenkatalog-ziegler.pdf> [19.06.2018]

*Michael Lindenberg, Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie,  
Horner Weg 170, 22111 Hamburg  
E-Mail: [mliendeberg@rauhesbaus.de](mailto:mliendeberg@rauhesbaus.de)*

*Tilman Lutz, Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie,  
Horner Weg 170, 22111 Hamburg  
E-Mail: [tlutz@rauhesbaus.de](mailto:tlutz@rauhesbaus.de)*